

Benötigen (Vor-)Lesepat*innen ein polizeiliches Führungszeugnis?

Die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder stehen stets an erster Stelle und wir freuen uns, wenn freiwillig Engagierte helfen, diese zu bewahren.

Bei einem freiwilligen Engagement in staatlichen Einrichtungen wie Kitas und Schulen sowie öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Pflicht (§ 72a (3) BKiSchG). Auch für private Träger der Jugendhilfe, wie z. B. Vereine, ist das erweiterte Führungszeugnis verpflichtend vorzulegen, wenn eine Vereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt (§ 72a (4) BKiSchG) besteht.

Eine unentgeltliche Beantragung ist möglich, wenn die Einrichtung das freiwillige Engagement bescheinigt. Die unentgeltliche Beantragung ist jedoch nur möglich, wenn keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Zum Zweck der unentgeltlichen Beantragung kann das zum Download bereitgestellte Formular ausgefüllt werden, dies kann dann von der Einrichtung abgestempelt und bei der Beantragung des Zeugnisses vorgelegt werden.

Für Vorleseinitiativen wie Vereine, Bürgerstiftungen oder andere Einrichtungen empfehlen wir zusätzlich die Etablierung eines Kinderschutzkonzeptes, um über die Überprüfung des Führungszeugnisses hinaus die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Als freiwillig engagierte Person sollte die in der Einrichtung koordinierende Person auf das Bestehen eines solchen Kinderschutzkonzeptes und die dazugehörigen Verhaltensregeln angesprochen werden.

Mehr Informationen gibt es bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>